



14	Auskunft aus dem <u>Zentralschuldnerverzeichnis</u> (für Eintragungen bis zum 31.12.2012)
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, wird nachgereicht	
Auskunft aus dem <u>gemeinsamen Vollstreckungsportal</u> der Länder bei dem AG Mitte <b>(für Eintragungen ab dem 01.01.2013)</b>	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, wird nachgereicht	
15	Auskunft aus dem Insolvenzregister ist beigefügt
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, wird nachgereicht	

Mir ist bekannt, dass ich mit der beabsichtigten gewerblichen Tätigkeit erst beginnen darf, wenn ich im Besitz der dazu erforderlichen Erlaubnis bin; Die Zuwiderhandlung stellt nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g) GewO eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.

Im Rahmen der Antragstellung wurde ich darauf hingewiesen, dass die heute erfolgte Festsetzung der Verwaltungsgebühr zunächst vorläufig unter Vorbehalt einer Anhebung erfolgt ist, da die Gebühr nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand bemessen wird. Dieser ist erst dann abschließend zu beurteilen, wenn die Erlaubnis erteilt wird.

\_\_\_\_\_

Datum
Unterschrift

Verwaltungsgebühr gemäß Tarifstelle 2765 \_\_\_\_\_ €

gezahlt am	€	Unterschrift